Stadt Oestrich-Winkel
im Rheingau

Beschlussauszug

OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Montag, 07.06.2021

öffentliche Sitzung

5. Antrag SPD - Bündnis 90/GRÜNE: Änderung der Geschäftsordnung
2021/74

Um den Beratungslauf der städtischen Gremien so zu beschleunigen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung stehende Vorlagen im Vorfeld in den Ausschüssen und Ortsbeiräten qualifiziert beraten werden können, wird die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel wird folgende Änderung vorgenommen (unterstrichen):

„Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel 18 volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

In § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel wird folgende Änderung vorgenommen (unterstrichen):

„Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet. Bezüglich einer elektronischen Zustellung gilt § 9 Abs. 3 sinngemäß.“

§ 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende neue Fassung:

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anträge der Fraktionen und Vorlagen des Magistrats vor ihrer Behandlung in der anstehenden Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers – kenntlich zu machen im entsprechenden Antrag – ist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung

zuzuleiten. Vor der abschließenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Aussprache zuzulassen, soweit die Stadtverordnetenversammlung mit dem Antrag noch nicht befasst wurde. Davon unbenommen ist das Recht der Ausschussvorsitzenden, nach eigenem Ermessen weitere Punkte auf die Tagesordnung der jeweiligen Ausschusssetzung zu nehmen.

In § 30 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel wird folgende Änderung vorgenommen (unterstrichen):

„Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.“

In § 39 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel erhält wird folgende Änderung vorgenommen (unterstrichen):

„Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 13.07.2021 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 19.04.2021 außer Kraft.“

In diesem Zusammenhang wird der Magistrat beauftragt, den Sitzungsplan der städtischen Gremien ab der Sommerpause, also nach der SV am 12.07.2021, im Sinne dieser Fristen und beigefügter Tabelle zu ändern, damit Vorlagen und Anträge zukünftig wieder vor der Beratung in der Stadtverordnetenversammlung in den entsprechenden Ausschüssen und ggf. Ortsbeiräten beraten werden können.

Bei 16 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

Oestrich-Winkel, 08.06.2021

Kay Tenge
Bürgermeister